



Gesuch um Bewilligung von Plakatwerbung / Tafeln

Gesuchsteller/in:

Organisation:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mailadresse:

Plakat Standorte:

Standorte öffentlicher Grund:

.....

.....

Standorte privater Grund:

.....

.....

Aufstellzeiten/Daten: von: bis:
(externe Firmenwerbung maximal 3 Monate bzw. 1 Jahr)

Ausführung Plakate Thema/Anlass:

Grösse: ☐ Weltformat/B4 ☐ andere:

.....
Ort und Datum:

.....
Unterschrift:

Informationen für den Gesuchsteller

Das Gesuch ist frühzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Anlass) an folgende Adresse einzureichen: Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen oder per Mail an gemeindeschreiber@huentwangen.ch.

Ein Gesuch für die öffentliche Plakatstellen der Gemeinde einreichen können: Vereine, Gastronomiebetriebe und andere Institutionen mit Sitz in Hüntwangen, auswärtige Vereine und Institutionen, sowie Bund und Kanton.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüntwangen vom 26. November 2019:

Art. 22 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstands auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Ausgenommen davon sind die öffentlichen Anschlagbretter. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif der Gemeinde Hüntwangen

Standorte öffentlicher Grund: **Pumphaus (Kreuzung Linde) und Mehrzweckgebäude Hüntwangen***

Gastronomie: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung ein Gesuch pro Jahr zuzustellen.

* Für das Aufstellen von Plakaten beim Mehrzweckgebäude ist das Einverständnis der Schule Unteres Rafzerfeld (SUR) einzuholen, da diese die Alleineigentümerin von diesem Grundstück ist.

SSV Vorschriften: Rechtsgrundlagen – Vorschriften (Schweiz. Strassenverkehrsgesetz)

SSV Signalisationsverordnung vom 5. September 1979

Auszug:

SSV Art. 95

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

SSV Art. 96

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, namentlich wie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen

Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

SSV Art. 97

An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

Zulässig sind jedoch:

- a) Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b) Strassenreklamen unter der Hinweistafel „Telefon“ (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c) Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

SSV Art. 99

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.

SSV Art. 100

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.